

Da in diesen Prozessen zur Erlangung von Prozeßinformationen ein umfangreicher Schriftwechsel notwendig ist, stellt diese Amtshilfe eine besondere Belastung dar.

Insgesamt wurden von den Beamten des Jugendamts im Berichtszeitraum 6 532 Gerichtstermine wahrgenommen, und zwar

1962: 2 998  
1963: 1 863  
1964: 1 671.

### Verwirklichung der Unterhaltsansprüche

Nicht selten muß gegen zahlungsunwillige Kindsväter mit gerichtlichen Maßnahmen vorgegangen werden. Die nachstehende Darstellung zeigt die einzelnen Maßnahmen auf, die zur Durchsetzung des durch Anerkenntnis oder Verurteilung festgestellten Unterhaltsanspruchs ergriffen werden mußten:

	1962	1963	1964
Forderungspfändungen	643	651	568
Fahrnispfändungen	198	237	232
sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	22	31	32
Offenbarungseide	50	76	69
Erinnerungs- und Beschwerdefälle	42	23	12
Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht	45	59	38
Klagen bei Arbeitsgerichten zur Erzwingung der Durchführung der erwirkten Forderungspfändungen	15	10	27

Besonders erschwert ist die Verwirklichung des Unterhaltsanspruchs bei ausländischen Kindsvätern. In den Berichtsjahren wurden 524 Ausländer als Erzeuger deutscher oder ausländischer Kinder bezeichnet:

	1962	1963	1964	zusammen	Vaterschaftsfeststellung			
					freiwilliges Anerkenntnis	Klage darunter nach § 23a ZPO	UN-Abkommen	nicht möglich aus rechtlichen oder sonstigen Gründen
Italiener	65	60	58	183	58	43	1	81
Griechen	26	9	15	50	20	14	-	16
Spanier	9	7	9	25	9	8	-	8
Türken	5	6	6	17	3	5	1	8
sonstige (darunter vor allem Angehörige der Stationierungstruppen)	71	88	90	249	77	39	2	106
	176	170	178	524	167	109	4	244

Darunter sind zunächst einmal 28 Kinder von Ausländerinnen, für die das Vormundschaftsgericht Vormundschaft angeordnet und das Jugendamt zum Vormund bestellt hat. Bei den Müttern handelt es sich überwiegend um ausländische Arbeitnehmerinnen. Als Erzeuger der Kinder sind ausschließlich Ausländer genannt worden.

Die übrigen 496 Kinder haben eine deutsche Mutter. Bei ihrem Verhältnis mit dem ausländischen Vater handelte es sich meist um flüchtige Liebesbeziehungen ohne den Willen zur festen Bindung.

Viele der ausländischen Väter verlassen das Bundesgebiet, sobald die Schwangerschaft bekannt wird, spätestens aber, wenn das Jugendamt wegen Anerkenntnis der Vaterschaft und Unterhaltsverpflichtung an sie herantritt oder gegen sie Unterhaltsklage erhebt. Nach Rückkehr der ausländischen Väter in ihre Heimat ist die Feststellung der Vaterschaft bei Italienern und Spaniern nur möglich, wenn die Vaterschaft eindeutig aus einer schriftlichen Erklärung hervorgeht und es sich nicht um Ehebruchskinder handelt. Eine solche Erklärung liegt aber selten vor, während es umgekehrt nicht selten ist, daß die ausländischen Väter in der Heimat Frau und Kinder haben und dort in sozial ungünstigen Verhältnissen leben. In der Regel können von einem ausländischen Vater, der in seine Heimat zurückgekehrt ist, keine Unterhaltszahlungen erwartet werden. Trotzdem versucht das Jugendamt, sofern die Heimatanschrift der Kindsväter bekannt ist, diese zum Unterhalt heranzuziehen, jedoch fast ausnahmslos ohne Erfolg.

Zur Erleichterung des Vorgehens im Ausland haben eine Reihe von Staaten, z. B. Italien, Griechenland, Frankreich, Polen, Tschechoslowakei, Jugoslawien usw. - nicht dagegen die Länder des angelsächsischen Rechtskreises: England, Vereinigte Staaten, Canada, Australien - in dem New Yorker UN-Abkommen vom 20.6.56 sich gegenseitig zur Hilfestellung verpflichtet. Leider muß festgestellt werden, daß dieses Verfahren die in es gesetzten Erwartungen nicht erfüllt hat. Eine rühmliche Ausnahme stellen Frankreich und Polen dar, während die Länder, die die meisten Gastarbeiter stellen (z. B. Italien, Griechenland, Türkei) bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen eine auffallend negative Haltung einnehmen.

Zwar gibt der in die ZPO neu eingefügte § 23 a die Möglichkeit, auch gegen einen im Ausland wohnenden Kindsvater bei dem für das Kind zuständigen Gericht Unterhaltsklage zu erheben, doch erweist sich das ergehende Urteil zumeist als nutzloses Papier. Deshalb wird von den Gerichten für solche Klagen in jüngster Zeit die Bewilligung des Armenrechts versagt, wenn nicht gleichzeitig dargelegt werden kann, daß eine Zwangsvollstreckung in dem Heimatstaat des Beklagten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht möglich ist.

In der Inanspruchnahme von Angehörigen der US-Streitkräfte hat sich gegenüber früheren Jahren nichts geändert. Zwar sind nach der Army-Regulations-Nr. 608-99 die amerikanischen Militärdienststellen verpflichtet, die amerikanischen Soldaten zur Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht anzuhalten, allerdings ohne die Möglichkeit, irgendwelchen Zwang ausüben zu können. Da die Be-